MEDIENKONFERENZ 27.6.2012, 10.30 UHR

HOTEL STERN, CHUR

ABLAUF

- Präsentation Gutachten von Andrea Bianchi (SP)
- Kurzstatements von Anita Mazzetta (Verda), Andrea Davaz (SVP) & Gianni Müller (GLP)

Das Gutachten Dr. Andrea Töndury vom 13. Juni 2012 in seinen essentiellen Aussagen

Statement Andrea Bianchi, gehalten an der MK vom 27. Juni 2012

A. Zum Majorzwahlverfahren

Die Wahlrechtsgleichheit, abgeleitet aus Art. 34 BV in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BV, ist gegliedert in 3 Teilaspekte: Zählwertgleichheit, Stimmkraftgleichheit im Sinne von Repräsentationsgleichheit und Erfolgswertgleichheit

Die **Zählwertgleichheit** gilt absolut für alle Wahlsysteme, ob Majorz oder Proporz.

Die Stimmkraftgleichheit im Sinne der **Repräsentationsgleichheit** gilt etwas weniger absolut. Dennoch dürfen Abweichungen der Grösse zwischen den verschiedenen Wahlkreisen gewisse Grenzen nicht überschreiten. In der Schweiz geht die Lehre von einer zulässigen Abweichung nach unten und nach oben von 15% aus. In Deutschland und England gilt eine maximale Abweichung von 25% vom Durchschnittswert. Beim geltenden Majorzwahlsystem des Grossen Rates in Graubünden gibt es Abweichungen zwischen den verschiedenen Wahlkreisen von sage und schreibe bis 87.6% (Avers) nach unten. Vor allem die Einerwahlkreise (Avers Bergün, Calanca, Rheinwald und Safien) unterschreiten die zulässige Grenze nach unten massiv. Nach oben beträgt die Abweichung vom durchschnittlichen Wert bis über 30%. Die Wahlkreiseinteilung im Kanton Graubünden befindet sich „in unauflösbarem Widerspruch zur Repräsentationsgleichheit“ (S. 20 Gutachten) und verletzt diesen verfassungsmässigen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger selbst bei Annahme der Zulässigkeit einer hohen Abweichung vom Durchschnittswert von 25%.

Obwohl die **Erfolgswertgleichheit** (jede Stimme soll in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen) beim Majorzwahlverfahren grundsätzlich nicht gilt, können zu hohe oder zu unterschiedliche Quoren den aus Art. 34 Abs. 2 BV abgeleiteten Anspruch auf **Wahlfreiheit** (es wird kein Wahlergebnis anerkannt, das nicht den freien Willen der Wählenden zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt) verletzen. Dieses Kriterium gilt sowohl beim Proporz- als auch beim Majorzwahlverfahren. Mit der Ausgestaltung des Majorzwahlverfahrens für den Grossen Rat in Graubünden und seinen grossen Abweichungen zwischen der Grösse der Wahlkreise wird demnach auch das politische Grundrecht der Wahlfreiheit verletzt (Abweichungen vom Mittelwert des natürlichen Quorums je nach Wahlkreis um mehr als einen Drittel).

Fazit: Selbst wenn man sich – wie es das Bundesgericht in grundsätzlicher Art und Weise mehrfach gemacht hat – auf den Standpunkt stellen möchte, dass eine Parlamentswahl im Majorzwahlverfahren zulässig ist, widerspricht der Bündner Majorz für den Grossen Rat in zweifacher Hinsicht einem korrekt ausgestalteten Majorzwahlverfahren. Erstens wird der Anspruch auf die Repräsentationsgleichheit und andererseits das politische Grundrecht der Wahlfreiheit verletzt. Der Bündner Majorz ist damit klar verfassungswidrig.

Als Folge der verfassungswidrigen Ausgestaltung des Bündner Majorzes ergibt sich, dass in Graubünden politische Minderheiten über eine parlamentarische Mehrheit verfügen. Zur Veranschaulichung:

CVP und FdP verfügen gemessen an den Nationalratswahlen 2011 über einen Wähleranteil von weniger als 28,53%. Im Grossen Rat halten diese 2 Parteien zusammen dennoch fast 60% der Mandate! Ein demokratisches Wahlsystem müsste die „Mehrheit der Wähler davon bewahren, von der bestorganisierten Minderheit regiert zu werden“ (S. 21).

Fazit: „Im Bündner Majorzwahlsystem ist das Mehrheitsprinzip ausser Kraft gesetzt, da im Parlament die Minderheit die Mehrheit dominiert“ (S. 21)

Nach Auffassung des Gutachters müsste ein korrekt ausgestalteter Majorz für Parlamentswahlen so ausgestaltet sein, dass sämtliche Sitze in etwa gleich grossen Einerwahlkreisen vergeben werden

müssten, wobei im ersten Wahlgang das Erfordernis des absoluten Mehr (50% + 1 Stimme) gelten müsste. In Graubünden wären es damit 120 Wahlkreise (!), womit klar wird, dass ein korrekt ausgestalteter Majorz für den Grossen Rat in Graubünden politisch nicht machbar ist. Wer heute auf die Idee käme, 120 Wahlkreise für die Grossratswahlen zu bilden, würde wohl als politischer Irrer gelten.

Fazit: Ein korrekt ausgestaltetes Majorzwahlverfahren für den Grossen Rat ist in Graubünden politisch nicht machbar.

Der Gutachter stellt darüber hinaus unter Hinweis auf namhafte Autoren fest, dass auch ein korrekt ausgestaltetes Majorzwahlverfahren für Parlamentswahlen nicht in Übereinstimmung mit Art. 51 BV, Art. 34 BV sowie Art. 8 Abs. 1 BV gebracht werden kann, weil der damit verbundene Wählbarkeitsausschluss von Kandidierenden selbst relevanter Minderheitsparteien den freien Willen der Stimmberechtigten weder zuverlässig noch unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Fazit: Auch ein sogenannt korrekt ausgestalteter Majorz ist bei Parlamentswahlen nicht mit der Wahlfreiheit vereinbar.

B. Bundesrechtskonforme Umsetzung der Proporzinitiative

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass eine bundesrechtskonforme Umsetzung der hängigen Proporzinitiative möglich ist, und zwar

- durch Bildung von Wahlkreisverbänden, was dazu dient, die zu grossen Abweichungen zwischen den einzelnen Regionen zumindest teilweise auszugleichen
- durch Anwendung der doppelt proportionalen Methode oder anders gesagt: Mit Beibehaltung der Regionen als Wahlkreise, kombiniert mit einer Sitzverteilung nach gesamtkantonaler Parteienstärke

Der Gutachter bevorzugt die zweite Methode, weil in Graubünden die einzelnen Regionen zu grosse Abweichungen vom Durchschnittswert aufweisen und zu viele Wahlkreisverbände nötig würden.

Fazit: Eine verfassungsmässige Umsetzung der Proporzinitiative in Graubünden ist zweifellos möglich. Es ist nur eine Frage des politischen Willens. Wenn dieser Wille vorhanden ist, kann die Umsetzung auf die nächsten Grossratswahlen erfolgen.

Chur, 26. Juni 2012/Andrea Bianchi

1. GESCHICHTE PROPORZ IN DEN LETZTEN 10 JAHREN

Bei der Genehmigung der Kantonsverfassung im Bundesparlament wurde das heutige Wahlsystem bereits gerügt. Die Verfassung wurde gewährleistet in der Meinung, dass Graubünden den Mangel eigenständig behebt und vorläufig auf Eingriffe verzichtet werden soll.

Leider hat man es verpasst, in den letzten Jahren einen brauchbaren Vorschlag zu erarbeiten und diesen Mangel zu beheben. Bei der Initiative der SVP beschränkte man sich darauf, diese ungültig zu erklären ohne eigene Vorschläge zu machen. Immerhin hat sich die Regierung in ihrer damaligen Botschaft aber klar dafür ausgesprochen, dass auch in Graubünden das Proporzsystem mittelfristig eingeführt werden soll.

Auch nach Lancierung der nun vorliegenden Initiative sind keine Anstalten getroffen worden, um das Problem endlich zu lösen. Man vertröstete die Initianten damit, dass vorerst die Gebietsreform durchgeführt werden müsse.

Auch bei unserer Initiative beschränkt man sich scheinbar vorläufig darauf, die Grundsatzfrage zu klären und verzichtet auf konkrete Vorschlage für die Umsetzung mit einem Gesetzesentwurf.

Diese Entwicklung zeigt, dass man das heutige, verfassungswidrige Wahlsystem solange wie möglich beibehalten will. Das ist demokratiepolitisch problematisch. Wir erwarten deshalb von der Regierung und dem Grossen Rat rasches handeln, damit die bereits vor einem Jahr eingereichte Initiative auf die Wahlen 2014 umgesetzt werden kann.

2. VORARBEITEN FÜR UMSETZUNG SOFORT AN DIE HAND NEHMEN

Leider sind bisher kaum Vorarbeiten getroffen worden, um bei Annahme die Volksinitiative zeitgerecht umzusetzen.

Das Komitee vertritt klar die Meinung, dass bis zur Volkabstimmung über den Verfassungstext auch die gesetzliche Umsetzung vorbereitet sein muss. Im Idealfall wäre es wünschenswert gewesen, Verfassungstext und Gesetz gleichzeitig zu verabschieden, wie dies bei verschiedenen Vorlagen auch schon der Fall war. Zumindest sollte die gesetzliche Umsetzung bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Deshalb erwartet das Komitee von der Regierung und dem Grossen Rat eine sofortige Erarbeitung dieser Grundlagen und die möglichst baldige Durchführung des entsprechenden Vernehmlassungsverfahrens.

Dieses Vorgehen würde es ermöglichen, bei Annahme der Initiative im März 2013 diese gesetzlichen Unterlagen zeitgerecht in Kraft zu setzen.

Für das Komitee ist es wichtig, dass unsere Regierung und das Parlament nun endlich ihre Verantwortung wahrnehmen und das Vorhaben nicht weiterhin verzögern.

3. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN – NUR IM NOTFALL

Das Komitee ist überzeugt, dass es politisch möglich sein muss, das heutige Wahlsystem, das offensichtlich verfassungswidrig ist, zeitgerecht für die Wahlen 2014 zu ändern. Es kann doch nicht sein, dass wir weiterhin unsere höchste politische Instanz – den Grossen Rat – auf verfassungsmässig ungenügender Grundlage wählen. Es geht hier auch um den Respekt vor den Volksrechten.

Aufgrund der heutigen rechtlichen Beurteilung unseres heutigen Wahlsystems besteht nämlich die grosse Gefahr, dass versucht wird, das Anliegen gerechter und verfassungskonformer Wahlen auf dem Rechtsweg durchsetzen. Das Bundesgericht hat denn auch in verschiedenen Fällen gezeigt, dass es in diese Frage klare Vorstellungen hat und diese auch durchsetzen will.

Das Komitee strebt nicht einen gerichtlichen Entscheid an. Er appelliert an den Grossen Rat aufgrund der Rechtslage seine Verantwortung gegenüber unseren politischen Institutionen wahrzunehmen und die notwendigen Anpassungen unseres Wahlsystems rasch vorzunehmen. Nur damit ist eine verfassungsmässig konforme Volksvertretung in unserem Parlament sichergestellt. Dies weiterhin zu verhindern wäre letztlich undemokratisch.

MEDIENMITTEILUNG

BÜNDNER WAHLSYSTEM FÜR DEN GROSSEN RAT IST VERFASSUNGSWIDRIG

Wie aus einem Rechtsgutachten von Dr. Andrea Töndury hervorgeht, widerspricht das das heutige Wahlsystem für den Grossen Rat klar den rechtlichen Anforderungen, welche an ein Wahlsystem heute zu stellen sind. Im Interesse einer repräsentativen Volksvertretung in unserem Parlament bedarf es deshalb einer raschen Änderung der Grundlagen für die Wahl des Grossen Rates. Nach Auffassung der Initianten für die Einführung des Proporzes muss dies zwingend auf die Wahlen 2014 erfolgen. Es kann nicht sein, dass die Zusammensetzung unseres Parlamentes auf verfassungswidrigen Grundlagen erfolgt.

Gutachten klar

Das Gutachten von Dr. Töndury zeigt in aller Klarheit auf, dass unser heutiges Wahlsystem aufgrund von verschiedenen Entscheidungen des Bundesgerichtes verfassungsmässige Grundsätze in krasser Art und Weise verletzt und zwar in dreifacher Hinsicht:

- Einerwahlkreise: Die meisten Wahlkreise sind Mehrpersonenwahlkreise, was zu einer wahlrechtlichen Benachteiligung der Minderheitsparteien führt
- Stimmkraftgleichheit: Die Sitzgarantie für die kleinen Wahlkreise unabhängig ihrer Bevölkerungsgrösse widerspricht in eklatanter Weise der Stimmkraftgleichheit gemäss Bundesverfassung
- Mehrheitsprinzip: Die angewandte Mehrheitsregel im ersten Wahlgang setzt das Mehrheitsprinzip ausser Kraft, indem es einer Minderheit ermöglicht, eine Mehrheit der Parlamentsmandate zu erringen. Aus diesem Grund ist das Demokratiegebot von Art. 51 Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt.

Das heutige Wahlsystenm sei ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert, das die wahlrechtlichen und wahl-technischen Entwicklungen der letzten 150 Jahre in keiner Weise berücksichtige!

Proporz oder Majorz?

Das Gutachten zeigt sodann auf, dass für die Bestellung des Parlamentes allenfalls sowohl Proporz wie Majorz mögliche Wahlverfahren darstellen. Allerdings wird auch klar gemacht, dass ein Majorzverfahren nur mit der Verfassung vereinbar wäre, wenn die Wahlkreise gleich gross wären, z.B der ganze Kanton in Einerkreise eingeteilt würde. Unabhängig davon, dass dies praktisch kaum möglich ist, kann mit dem Majorzverfahren eine repräsentative Zusammensetzung des Parlamentes trotzdem nicht gewährleistet werden. Deshalb haben denn auch praktisch alle Kantone für die Wahlen in ihr Kantonsparlament das gerechtere Proporzwahl-Verfahren gewählt.

Wie weiter?

Das Komitee erwartet aufgrund der klaren Fakten, dass Regierung und Grosser Rat alles daran setzen, bis Mitte 2013 die Umsetzung ihrer Initiative sicherzustellen. Das ist durchaus möglich, wenn neben der Verfassungsänderung sofort auch die Arbeiten für die gesetzliche Umsetzung an die Hand genommen werden. Es ist dies wohl der einzige Weg, auf demokratischem Weg eine verfassungsmässige Ausgestaltung des Wahlverfahrens für den Grossen Rat sicherzustellen. Andernfalls besteht die hohe Gefahr, dass die Änderung des Wahlverfahrens auf dem Rechtsweg erstritten wird. Dies deshalb, weil jeder einzelne Stimmberechtigte dazu berechtigt ist. Das Komitee würde es sehr bedauern, wenn die politischen Behörden ihre Verantwortung aufgrund der klaren Rechtslage nicht wahrnehmen würden.

>>>http://www.proporz2014.ch/